Bezugsgebühr:
Vierteljährlich für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung durch unsere Boten (abends und morgens), an Sonn- und Montagen nur einmal 2 Mk. 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 Mk. bes. 3 Mk. 50 Pf. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld), im Ausland mit entsprechendem Zuschlage. Nachdruck aller Artikel u. Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen.

Milch-Chocolade No. 600.
Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Anzeigen-Tarif.
Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr, Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 6 Silben) 20 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite 25 Pfg., 2spaltige Zeile auf Textseite 50 Pfg., als Eingesandt Zeile 60 Pfg. Bei Anzeigen nach Sonn- und Feiertagen 1spaltige Grundzeile 30 Pfg., auf Privatseite 40 Pfg., 2spaltige Zeile auf Textseite und als Eingesandt 80 Pfg. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter kosten 10 Pfennige.

Fernsprecher: Nr. 11 und 2090.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38

Meissner
Smyrna-Teppich-Fabrik
F. Louis Beilich, Königl. Hoflieferant, Meissen.
Nur Prima-Kammgarn-Fabrikate.
Handarbeit. Prämiiert mit goldenen Medaillen.

Spielwaren-Weihnachts-Ausstellung.
K. S. Hoflieferant **B. A. Müller** Prager Str. 32/34
Grösstes und feinstes Spielwarenhaus Deutschlands.
Zahlreiche Neuheiten. Illustrierter Katalog frei.

Julius Schädlich
Am See 10, part. u. I. Et.
Beleuchtungs-Gegenstände
für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Jagdjoppen, Jagdanzüge, Jagdmäntel, Jagdhüte, Touristen-Ausrüstung für Damen u. Herren
grösste Auswahl am Platze empfiehlt das Spezialgeschäft von **Jos. Fiechtl** aus **Tirol, Schlossstrasse No. 23.**

Nr. 304. Spiegel: Prozeß Heusler. Hofrat Dr. Bothe †. Aerztliche Gebührentaxe. Teuerungszulage für Staatsbeamte. Bazar. Fleischteuerung. Lohnfragen. Brief Wagners. Börsenwochenbericht.

Wetterwahrsch. Witterung: Kühl, veränderlich. **Sonntag, 4. November 1906.**

Glossen zum Heusler-Prozeß.

Unschuldig verurteilt! Es ist eine trübe Reihe von Bildern und Vorstellungen, die durch diese zwei schicksalsschweren Worte heraufbeschworen wird. Schon der kleinste Fall solcher Art, bei dem es sich nur um eine unschuldig erlittene geringe Geld- oder Freiheitsstrafe handelt, wirkt auf das äußerste verbitternd durch die Empfindung des schuldlos im Namen der staatlichen Gerechtigkeit erlittenen Unrechts und kann vielleicht den Betroffenen andauernd mit der menschlichen Gesellschaft verfeinden. Eine wahre seelische Revolution aber muß es hervorrufen und Geist und Körper bis in die tiefsten Tiefen mit zerstörender Gewalt aufwühlen und erschüttern, wenn ein Unschuldiger kraft richterlichen Urteils erbarmungslos hinter den Mauern eines Zuchthauses begraben wird und alle die namenlosen Schrecken der entehrendsten Strafvollstreckung über sich ergehen lassen muß, obwohl er weiß, daß sein Gewissen rein ist, daß kein Verbrechen auf ihm lastet. Möchte schon der nicht unmittelbar Beteiligte bei der bloßen Vorstellung eines so gräßlichen Schicksals zum Himmel aufknirschen ob des Stückwerkcharakters aller menschlichen Dinge, der so schwere Unvollkommenheiten in der Rechtspflege möglich macht, so läßt sich kaum eine einem Menschen auferlegte Prüfung denken, die an Furchtbarkeit der Wirkung auf ihren Erdulder mit einer unschuldigen Verurteilung schwerster Art zu vergleichen wäre. Aus der Tatsache, daß die menschliche Justiz vor solchen schwerwiegenden Irrtümern trotz aller Rechtsgarantien wohl niemals ganz gesichert sein wird, entnehmen auch die Gegner der Todesstrafe ihr hauptsächlichstes Argument gegen diese, weil eine einmal vollzogene Hinrichtung jede Möglichkeit einer Wiederherstellung des verletzten Rechtes ausschließt. Wer mag sagen, in wie vielen Fällen selbst in der Justiz der heutigen Rechtsstaaten die Klagen, Seufzer, Beteuerungen und Verwünschungen unschuldig Verurteilter ungehört verhallen, ohne daß die Wahrheit und Gerechtigkeit am Ende doch noch triumphieren! Wer weiß, wie es auch mit dem Heusler-Prozesse gegangen wäre, ob die unschuldig Verurteilte jemals den überwältigenden Augenblick ihrer Freisprechung im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens erlebt hätte, wenn nicht zwei ehrenwerte Männer, der Arzt Dr. Decker und der Rechtsanwalt Dr. von Pannewitz, rastlos und unermüdlich zusammengewirkt hätten, um die Nebel der Lüge zu zerstreuen und dem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen. So mögen denn wenigstens die Lehren dieses verhängnisvollen Prozesses Beherzigung finden! Es ist heilige Gewissenspflicht aller Vertreter der Justizbehörden, die bei der Entscheidung über das Schicksal eines Angeklagten irgendwie in Frage kommen, sich die Nutzanwendung des Heusler-Prozesses mit unauslöschlicher Schrift ins Gedächtnis zu prägen. Sie sollte über jedem Kriminalgerichtsgebäude eingegraben werden, damit die deutsche Justiz in Zukunft vor derartigen grausamen Irrtümern nach Menschenmöglichkeit verschont bleibt. Von einem Kultus mit der freigesprochenen Heusler, vor der der Staatsanwalt ausdrücklich warnen zu müssen glaubte, kann dabei auch nicht entfernt die Rede sein. Die Persönlichkeit dieser Stiftsvorsteherin ist an sich durchaus nicht geeignet, irgendwelche besondere Sympathien zu erwecken, da sie sich in keiner Weise über das wenig erbauliche Milieu ihrer Umgebung erhebt. Das, worauf es ankommt, ist lediglich die sachliche Verwertung der in dem Münchner Prozesse hervorgetretenen augenscheinlichen Mißstände zum Zwecke der Vorbeugung gegen ihre Wiederholung bei anderer Gelegenheit.

In erster Linie muß der Heusler-Prozeß als ein Schulbeispiel für die eine unparteiische Rechtspflege schwer bedrohende Gefahr angesehen werden, daß die Gerichte, die doch ein unerschütterliches Bollwerk einer von allen Leidenschaften unbetrübten Rechtsfindung sein müssen, wenn nicht die staatliche Ordnung unberechenbaren Schaden leiden soll, selbst einer jeweils herrschenden Stimmung der öffentlichen Meinung unterliegen und ihrem Drucke mehr oder weniger nachgeben. Die leichtgeschürzte Volksgunst, die von Anbeginn der Welt an wandelbar und wankelmütig gewesen ist, sodaß sie heute anbetet, was sie gestern verbrannt hat und umgekehrt, hat im ersten Heusler-Prozeß eine im höchsten Grade verhängnisvolle Rolle gespielt. Eine weitverbreitete Abneigung gegen die Stiftsdamen und ihre Oberin Heusler war auf Grund zahlreicher, im Publikum umlaufender Gerüchte über das Treiben im Stifte bereits vorhanden, und auf diesem so vorbereiteten Boden erwuchs von Anfang an die allgemeine Ueberzeugung, daß die Wagner ein des höchsten Mitleids würdiges Opfer der Heusler sei. Unter der Einwirkung dieser Zwangsvorstellung standen nicht nur die Geschworenen, sondern, wie der ganze Verlauf der ersten Verhandlung, namentlich auch durch die absprechende Art der Behandlung der Entlastungszeugen bewies, in kaum minderem Grade die Richter und die Staatsanwaltschaft. Die Tatsache, daß im ersten Prozeß die öffentliche Meinung und in Uebereinstimmung mit ihr die Belastungszeugen sich in außerordentlich gereizter Stimmung gegen die Angeklagte befanden, hat der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer unumwunden zugestanden. Wenn er aber die Ausdehnung des Einflußkreises jener Stimmung über die Belastungszeugen hinaus auf den ganzen Gerichtshof damit zu beschönigen suchte, daß er erklärte: „Es gibt eine Volkspsychose, die zuweilen die Gedanken der ganzen Welt beherrscht und der sich niemand entziehen kann", so fordert das den schärfsten Widerspruch heraus. Die Unparteilichkeit der Rechtspflege verlangt gebieterisch, daß jeder gewissenhafte Richter und Vertreter der Anklage sich von einer „Volkspsychose" nicht beeinflussen läßt, sondern, soweit das bei der mehr oder weniger subjektiven Veranlagung jedes Menschen überhaupt in den Grenzen der Möglichkeit liegt, voraussetzungslos an eine Prozeßsache herantritt, um nur nach objektiven Gesichtspunkten, die nicht unter dem Banne von Stimmungen und Strömungen der Oeffentlichkeit stehen, das Urteil zu finden.

Je näher die Rechtspflege dem Ideale der völligen Unparteilichkeit kommt, je gewisser man überzeugt sein darf, daß die Richter auf der goldenen Mittelstraße wandeln und auch im sensationellsten Falle, wo vielleicht von Anfang an ein vernichtendes öffentliches Urteil gegen den Angeklagten schon feststeht, sorgfältig die Entlastungszeugen hören und alle dem Angeklagten günstigen Momente peinlich abwägen, desto größer wird auch das Vertrauen zur Justiz sein und seine segensreichen staatlichen und sozialen Folgen äußern. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Gerichte schlechtweg unempfindlich gegen alle Aeußerungen eines wohlbegründeten und in sich gefesteten allgemeinen Rechtsbewußtseins bleiben sollen. Nur der Augenblickserregung der schwankenden Volksgunst, die heute so und morgen so urteilt, dürfen sie in keinem Falle nachgeben. Wären die Münchner Richter in diesem Punkte mit Erz gepanzert gewesen, so hätten sie schon im ersten Prozesse die Entlastungszeugen weit besser würdigen müssen. Auch konnten sie im Strafmaß, nachdem der Spruch der Geschworenen sie einmal zur Verurteilung gezwungen hatte, durch die Auswerfung der Mindeststrafe die Angeklagte weniger hart treffen als es tatsächlich geschehen ist. Leider aber ließen auch die Richter sich ebenso wie die Geschworenen von dem Gedanken hypnotisieren, daß die Angeklagte eine verstockte Verbrecherin sei, der man alles Böse zutrauen müsse. Wenn selbst Richter sich derartigen Strömungen zugänglich erweisen, welchen praktischen Wert hat dann noch die als äußerstes Gegengewicht gegen übereilte Schwurgerichtsurteile eingeführte Bestimmung der Strafprozeßordnung, daß die Richterbank das Urteil eines Schwurgerichts kassieren und die Sache vor das nächste Schwurgericht verweisen kann, wenn sie einstimmig der Meinung ist, daß die Geschworenen sich in ihrem Wahrspruch zu ungunsten des Angeklagten geirrt haben? Bei den Geschworenen darf ja die Nachgiebigkeit gegen das Stimmungsmoment nicht so sehr wundernehmen, weil sie Laienrichter sind, die der forensischen Schulung entbehren. Man möchte sich aber doch zu nachdenklichen Betrachtungen über den Wert der reinen Laienrechtspflege, wie sie sich in dem jetzigen Institut der Schwurgerichte verkörpert, aus Anlaß des Münchener Falles bewogen fühlen. Solche Erfahrungen sind ganz darnach angetan, den Freunden der großen gemischten Schöffengerichte, wo Laien und Richter, wie in den bereits bestehenden kleinen Schöffengerichten, in gemeinsamer Beratung und Entscheidung das Urteil fällen, neues Wasser auf ihre Mühlen zu führen. Bemängelt zu werden verdient endlich noch das wenig entgegenkommende Verhalten des Staatsanwalts gegenüber der Angeklagten, das auch vom Verteidiger mit Recht gerügt wurde. Die Unglückliche hat in der unschuldig verbüßten Strafhaft doch wahrlich genug gelitten, so daß sie wohl eine rückhaltlose, unverklausulierte Zurückziehung der Anklage und einige menschlich wohlwollende Worte der Teilnahme von seiten des Staatsanwalts verdient hätte. Statt dessen hielt der Vertreter der Anklage, der augenscheinlich unter dem deprimierenden Eindrucke der von der Justiz erlittenen Niederlage stand, es für angebracht, einige nahezu unvermeidliche kleine Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen der Angeklagten und der Zeugen zum Anlaß zu nehmen, um zu erklären, daß er persönlich von der völligen Unschuld der Angeklagten nicht überzeugt sei. Jeder, der die Verhandlungen aufmerksam verfolgt und den geradezu eklatanten Entlastungsbeweis für die Heusler unbefangen auf sich hat wirken lassen, muß diese Haltung des Staatsanwalts notgedrungen als eine durch keinen zwingenden Grund gerechtfertigte Härte empfinden, die sich am allerwenigsten dadurch beschönigen läßt, daß die Persönlichkeit der Heusler wenig ansprechend ist.

Als zweiter Hauptpunkt kommt die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen von hysterisch veranlagten Personen in Frage. Die medizinischen Sachverständigen haben in dem jetzigen Prozesse übereinstimmend begutachtet, daß die inzwischen verstorbene Minna Wagner, die von der Stiftsoberin Heusler vergiftet sein wollte, eine stark degenerierte Hysterische sei und daß sich daraus alles Weitere ergebe. Aus der seelischen Störung einer hochgradigen Hysterie erklärten sich ihre Charakter-Eigenschaften und ihr ganzes Gebaren, sowie auch die Simulation einer Vergiftung. Nach den Gutachten der Sachverständigen haben derartige Kranke einen dämonischen Trieb, anderen Personen Unannehmlichkeiten zu bereiten, sei es aus Bosheit oder Rachsucht oder um sich interessant zu machen und eine Rolle zu spielen. Dabei schrecken sie unter Umständen zur Erreichung ihres Zieles auch vor mehr oder weniger schweren Selbstbeschädigungen nicht zurück. Hätten derartige bestimmte Gutachten bereits im ersten Prozesse vorgelegen, so wäre vielleicht schon damals trotz der allgemeinen Stimmung gegen die Angeklagte der Prozeß zu ihren Gunsten entschieden worden. Auch die Aerzte aber standen zu jener Zeit unter dem Banne der „Volkspsychose" und ließen sich von der raffinierten Verstellungskunst der Wagner täuschen. Dem Kriminalpsychologen eröffnet sich in der Aufspürung der dunklen Irrgänge hysterisch belasteter Frauenseelen ein weites Gebiet, dessen Erforschung ihm den Dank aller Kreise eintragen wird, die jemals, wie jetzt in München, Gelegenheit gehabt haben, den unheilvollen Einfluß dieser Nachtseite des weiblichen und vereinzelt auch männlichen Seelenlebens auf die Strafrechtspflege kennen zu lernen. Nicht jeder Richter und Staatsanwalt aber ist ein geborener Kriminalpsychologe. Deshalb muß gerade hier den medizinischen Sachverständigen ein weitgehendes Mitwirkungsrecht im gerichtlichen Verfahren gewährt werden; denn nur so kann der wünschenswerte Zustand verwirklicht werden, daß Vorsicht, doppelte und dreifache Vorsicht gegenüber den Zeugenaussagen von hysterisch belasteten Personen geübt wird. Die Verantwortung von Richtern und Staatsanwälten, die ihr Beruf mit derartigen Elementen zusammenführt, ist so schwer und groß, daß sie sich in jedem solchen Falle mit besonderem Nachdrucke des alten Wahrwortes erinnern sollten: „Lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen verurteilen!"

Neueste Drahtmeldungen vom 3. November.

Drahtlose Telegraphie.

Berlin. Die auf der Konferenz für Funkentelegraphie vereinbarte internationale radiotelegraphische Konvention ist heute 5 Uhr nachmittags im Sitzungssaale des Reichstages unterzeichnet worden und zwar von folgenden Staaten: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Mexiko, Monaco, Norwegen, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Türkei und Uruguay. Das Abkommen funktioniert im wesentlichen die von dem einladenden Staate Deutschland der Konferenz unterbreiteten Vorschläge. Der Schwerpunkt liegt in der Bestimmung, wonach der Austausch funkentelegraphischer Nachrichten zwischen Küstenstationen und Schiffen ohne Rücksicht auf das jeweilig angewendete funkentelegraphische System obligatorisch gemacht wird. Nach dem Schlußprotokoll zum Abkommen sollen die Vertragsstaaten das Recht haben, einzelne Küstenstationen von der Interkommunikationspflicht auszunehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß an Stelle der auszunehmenden Stationen eine andere, den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs genügende Station für den uneingeschränkten Nachrichtenaustausch bereitgestellt werde. Verzichtet haben auf diese Ausnahmerechte: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Griechenland, Mexiko, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden und Uruguay. Italien hat sich im Hinblick auf sein Vertragsverhältnis zur Marconi-Gesellschaft die Ratifikation des Abkommens vorbehalten. Auf Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika wurde noch eine die Interkommunikationspflicht auch für den Nachrichtenaustausch zwischen Schiff und Schiff vorschreibende Zusatzvereinbarung getroffen und von folgenden Staaten unterzeichnet: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Monaco, Norwegen, die Niederlande, Rumänien, Rußland, Schweden, die Türkei und Uruguay. Vereinbarung und Zusatzvereinbarung sollen am 1. Juli 1908 in Kraft treten. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde soll sobald als möglich in Berlin erfolgen. Die nächste Konferenz soll 1911 in London stattfinden.

Mailand. (Priv.-Tel.) Marconi, der gegenwärtig hier weilt, erklärte, er reise nach Rom, um mit dem Marineminister wegen Vornahme neuer Versuche auf den italienischen Stationen zu verhandeln. Er glaubt, den Luftwellen statt der kreisförmigen Verbreitung nach allen Seiten eine einseitige Richtung geben zu können.

London. (Priv.-Tel.) Der „Unionist Telegraphic" bezeichnet das Ergebnis der drahtlosen Telegraphiekonferenz als einen bemerkenswerten Schritt in der Geschichte dieser Erfindung. Die Konferenz habe deren Nützlichkeit durch die den Monopolisten auferlegten vernünftigen Beschränkungen erhöht. Das bedeutet eine große Annäherung an die allgemeine Popularisierung der drahtlosen Telegraphie.

Lohnbewegungen.

Zwickau. (Priv.-Tel.) Die Lohnbewegung der Bergarbeiter im Zwickauer Revier verschärft sich. Auf die Eingabe der Siebenerkommission haben nur drei Gruben geantwortet, und zwar erkennen sie die Kommission nicht an. Eine Konferenz mehrerer Verbände beschloß, die Forderung durchzuführen; Ausschüsse sollen mit den Grubenbesitzern direkt verhandeln.

Beuthen. (Pr.-T.) Der „Oberschles. Ztg." zufolge wurde in einer Sitzung des Arbeiterausschusses und der Vertrauens-

Pramanns Erbswurst!
Pramanns Suppen! ★ Fabrik Radebeul i/S.